

Satzung

der Stadt Zell im Wiesental über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund von § 74 (2) Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am _____ nachfolgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gilt für das Stadtgebiet von Zell im Wiesental einschließlich der Ortsteile Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg und Riedichen .

§ 2 Anzahl der Stellplätze

- 1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen laut § 37 (1) Landesbauordnung wird wie folgt erhöht:
 1. Für Wohnungen bis 50 qm 1 Stellplatz
 2. Für Wohnungen von > 50 qm bis 100 qm auf 1,5 Stellplätze
 3. Für Wohnungen über 100 qm auf 2,0 Stellplätze
- 2) Für die im Plan dargestellte Innenstadtzone als Anlage zu dieser Satzung gilt in Abweichung von §2 Abs. 1 als Stellplatzverpflichtung für eine Wohnung bis 100 qm 1 Stellplatz und für Wohnungen > 100 qm 1,5 Stellplätze.
- 3) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze in der Summe eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.
- 4) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstige örtliche Bauvorschriften, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
- 5) § 56 LBO bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell im Wiesental, den

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.